

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz - Drs. 18/7836

Berichterstattung: Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/7836, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Dieser Beschlussempfehlung haben die Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der CDU sowie der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen zugestimmt. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion hat sich der Stimme enthalten. Die mitberatenden Ausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, für Haushalt und Finanzen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen sind dieser Empfehlung mit demselben Abstimmungsergebnis gefolgt.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz):

Zu Nummer 3 (§ 7):

Zu Buchstabe c (neuer Absatz 2):

Zu Satz 1:

Maßnahmen, auf die Nummer 1 der Entwurfsfassung Bezug nimmt, müssen zwar zweckgebunden sein, brauchen aber nicht zwingend für Flächen verwendet zu werden (so auch die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der Verbandsanhörung, die in der Begründung, S. 27, wiedergegeben wird). Nach der Begründung und nach Auskunft des Fachministeriums sollen von Nummer 1 aber nur flächenbezogene kompensatorische Maßnahmen erfasst werden. Die empfohlene Formulierung soll dies klarstellen. Durch die zudem empfohlene Änderung des Verweises auf § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG, der eine Regelung zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege trifft, für die die Ersatzzahlung verwendet wird, kann die Formulierung zudem gestrafft werden.

Zu Nummer 2 wird empfohlen, die Wortreihenfolge zur besseren Lesbarkeit umzustellen.

Zu Satz 2:

Einer in Nummer 1 geregelten Übermittlung bedarf es nur dann, wenn die Ersatzzahlung nach Absatz 4 Sätze 2 bis 4 auch auf andere Naturschutzbehörden verteilt (Absatz 4 Satz 3) oder einer anderen Stelle zugewiesen wird (Absatz 4 Satz 4). Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte darauf hingewiesen, dass dies aus der gewählten Formulierung - insbesondere was die „anderen Stellen“ i. S. d. Absatzes 4 Satz 4 anbelangt - nicht deutlich hervorgeht. Der Ausschuss hat insoweit jedoch keinen Änderungsbedarf gesehen.

Im Falle der in Nummer 2, 2. Alt. der Entwurfsfassung genannten Maßnahmen ist die Naturschutzbehörde selbst zuständig. Auch insoweit läuft die im Entwurf geregelte Übermittlungspflicht ins Leere. Der Ausschuss empfiehlt daher, Nummer 2, 2. Alt. zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 14):

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Die zu Doppelbuchstabe bb (Satz 8) empfohlene Formulierung soll das beabsichtigte Regelungsziel verdeutlichen. Denn nach Mitteilung des Fachministeriums soll der über Absatz 2 des geltenden Rechts hinausgehende Regelungsgehalt des neuen Satzes 8 darin bestehen, dass die nach Absatz 2 auszulegende Begründung nicht nur vorzuhalten, sondern auch fortzuschreiben, aufzubewahren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten ist. Die in Satz 8 der Entwurfsfassung vorgesehene Pflicht zur Vorhaltung der Begründung sollte nach Auffassung des Ausschusses daher wie empfohlen ergänzt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 9 Satz 1):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 22):

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Der Ausschuss empfiehlt in den Doppelbuchstaben aa und bb, die Regelung zur besseren Verständlichkeit in einen eigenen Satz aufzunehmen.

Zu Buchstabe b (neuer Absatz 2 a):

Die empfohlene Formulierung („bestimmten Gebote und Verbote“) präzisiert die in der Entwurfsfassung enthaltene Formulierung „getroffenen Festsetzungen“. Das Fachministerium hatte mitgeteilt, dass die in der Satzung - in Ausgestaltung des § 29 Abs. 2 Satz 1 - angeordneten Ge- und Verbote überwacht werden sollen. Zudem solle der Anwendungsbereich auch der zweiten Alternative auf die Verpflichtung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit einer gemeindlichen Satzung beschränkt werden. Dies wird durch die empfohlene Ergänzung klarer herausgestellt.

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 24 Abs. 2 Nr. 2):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 25):

Die Entscheidung über die Aufhebung einer Auswahl soll nach der Begründung (S. 32) durch die Neuregelung in Satz 2 in allen in § 25 genannten Fällen der obersten Naturschutzbehörde übertragen werden. Um zu verdeutlichen, dass sich diese Alternative also auch auf den geltenden Satz 1 bezieht, wird eine Umstellung der Satzreihenfolge empfohlen.

Zudem empfiehlt der Ausschuss zur Verbesserung der Verständlichkeit der Vorschrift, auch auf die Zuständigkeitsvorschrift des § 26 Satz 1 hinzuweisen. Denn die Entscheidung, als Kohärenzmaßnahme nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ausnahmsweise (neue) Flächen als FFH-Gebiet auszuweisen (vgl. dazu Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 34, Rn. 107), trifft die nach § 26 Satz 1 zuständige Behörde. Diese Entscheidung bezieht sich auch darauf, welche Flächen ausgewiesen werden sollen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil v. 06.11.2013, Az. 9 A 14.12, Rn. 101, zit. nach juris). Zeitlich nach der Entscheidung der nach § 26 Satz 1 zuständigen Behörde wird dann nach Mitteilung des Fachministeriums in Niedersachsen so verfahren, dass die (wenn auch faktische gebundene) „Auswahl“ im Sinne des Satzes 2 zu treffen ist, obwohl nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bereits zuvor eine Mitteilung an die Kommission erfolgt ist.

Die nun empfohlene Formulierung soll diesen Zusammenhang zumindest verdeutlichen.

Zu Nummer 13 (§ 38):**Zu Buchstabe a/1 (Absatz 3):**

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung zu Absatz 2 sieht vor, dass den am Verfahren zu beteiligenden Naturschutzverbänden die betreffenden Unterlagen auch zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

Eine Ergänzung des nachfolgenden Absatz 3 um die Bereitstellung zum elektronischen Abruf ist jedoch unterblieben. Der Ausschuss empfiehlt daher, auch Absatz 3 um die nun neu geregelte Bereitstellung zum elektronischen Abruf zu ergänzen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Nach Mitteilung des Fachministeriums soll sich der neue Satz nicht auf die (bisher in Satz 3 geregelte) Verlängerung beziehen. Der Ausschuss empfiehlt daher in Doppelbuchstabe aa, die Regelung als neuen Satz 3 einzufügen. Die Empfehlung zu Doppelbuchstabe bb sieht die notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 3 vor.

Zu Nummer 14 (§ 39):**Zu Buchstabe a (bisherige Sätze 2 und 3 - neue Sätze 2 bis 6 -):**

Der Ausschuss empfiehlt, auch für die im neuen Satz 3 genannten Arbeiten klarzustellen, dass diese vorgenommen werden dürfen (vgl. auch die von der Entwurfsfassung abweichende Formulierung des in der Begründung genannten § 62 NNatG).

Der GBD hatte zu Satz 4 der Entwurfsfassung darauf hingewiesen, dass aus der Begründung nicht eindeutig hervorgehe, warum das Betreten von Waldkulturen, Äckern und Wiesen (§ 23 Abs. 2 NWaldLG) hinsichtlich der Ankündigung anders behandelt werde als das Betreten z. B. von größeren Hausgärten. Im Hinblick darauf hat das Fachministerium angeregt, zur Vermeidung einer un gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern und im Hinblick auf das Ergebnis der Anhörung auf die Aufnahme des Satzes 4 gänzlich zu verzichten. Dem ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt, Satz 4 der Entwurfsfassung zu streichen.

Zu Nummer 15 (§ 42 Abs. 4):**Zu Buchstabe a Nummer 4:**

Nach Mitteilung des Fachministeriums sollen nur Waldflächen in einem Landschaftsschutzgebiet erfasst werden, wenn diese gleichzeitig Natura 2000-Gebiet sind. Die empfohlene Änderung dient der Präzisierung des Gewollten.

Zu Nummer 5:

Auf die Ausführungen zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Satz 2 Nummer 6):

Der Entwurfsbegründung ließ sich nicht entnehmen, warum in die Entwurfsfassung neben der Aktualisierung der Verweisung der - neue - Satzteil („sowie der im Rahmen...“) aufgenommen worden war. Das Fachministerium hat hierzu erklärt, dass es bislang Rechtsakte, auf die sich der Satzteil beziehen könnte, noch gar nicht gebe; es handele sich um eine vorsorgliche Regelung. Auf bisher nicht existente Rechtsakte darf in Gesetzestexten aber nicht verwiesen werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, die entsprechende Formulierung zu streichen.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine rechtsförmliche Änderung (Aktualisierung der Verweisung).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“):**Zu Nummer 4 (Legende der Anlage 2):**

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“):**Zu Nummer 2 (§ 2):****Zu Buchstabe a (Absatz 2):**

Der Ausschuss empfiehlt zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Sätze 1 und 2) jeweils eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Nummer 3 (§ 3):**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 neuer Satz 2):**

Der Ausschuss empfiehlt zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 neuer Satz 2) eine rechtsförmliche Berichtigung (Übernahme der Regelung aus Nummer 11 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb aus systematischen Gründen an diese Stelle).

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 4):

Der Ausschuss empfiehlt zu den Buchstaben a und b (Sätze 1 und 2) jeweils eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 4):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Nummer 6 (§ 14 Abs. 2 Satz 1):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Nummer 11 (Anlage 1):**Zu Buchstabe c (Regelungen zu Nummer I/8):**

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zu Buchstabe h (Regelungen zu Nummer I/17):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung. Aus Gründen der Vereinfachung soll anstelle des Klammerzusatzes die Koordinatendarstellung für Anlage 1 in den Änderungsbefehl zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb aufgenommen werden.

Zu Buchstabe I (Regelungen zu Nummer I/33):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung. Auf die Ausführungen zu Buchstabe h Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Buchstabe q (Nummer I/45):

Die zur Streichung empfohlenen Worte sind entbehrlich, da Nummer I/45 g. F. gänzlich entfällt.

Zu Buchstabe u Doppelbuchstabe bb (Regelungen zu Nummer I/51 Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe v (Regelungen zu Nummer I/52):**Zu Doppelbuchstabe aa (Spalte „Besonderer Schutzzweck“):**

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“):**Zu Nummer 3 (§ 4 Satz 2):**

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung der Fundstellenangabe.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c):

Der Ausschuss empfiehlt eine Berichtigung der Fundstellenangaben.

Zu Nummer 9 (Anlage 3):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung.